Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6858

30. 03. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4576 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. September 1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation

A. Problem

Durch Ratifizierung des Übereinkommens vom 29. September 1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation soll die Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den europäischen Partner geschaffen werden. Ein wesentlicher Beitrag der europäischen Partnerstaaten wird Entwicklung, Bau und Betrieb des an der Weltraumstation angedockten Druckmoduls COLUMBUS sein.

B. Lösung

Zustimmung zur Vorlage

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Verzicht auf die Förderung der bemannten Weltraumfahrt und auf die Beteiligung am Bau und Betrieb von COLUMBUS sowie an der internationalen Weltraumstation.

D. Kosten

Das Übereinkommen als solches verursacht keine Kosten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihres Beitritts zum COLUMBUS-Entwicklungsprogramm der Europäischen Weltraumorganisation für die bis 1998 vorgesehene Entwicklungs- und Bauphase zur Leistung des Beitrags von 38 % verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, daß zunächst eine dreijährige Phase I für anfängliche Entwicklungsarbeiten vorgesehen wird und vor ihrem Ende ein Beschluß der Teilnehmerstaaten zum Übergang in die Phase II, die der vollen Entwicklung dient, zu fassen ist.

Für die Entwicklung und den Bau von COLUMBUS wurde ein Finanzierungsrahmen von 3 713 Mio. Rechnungseinheiten zu den wirtschaftlichen Bedingungen von 1986 festgesetzt (dabei entspricht eine Rechnungseinheit 2,15 DM).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf in Drucksache 11/4576 zuzustimmen.

Bonn, den 7. März 1990

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Catenhusen	**Dr. Rüttgers**	**Fischer (Homburg)**	**Dr. Laermann**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Dr. Rüttgers, Fischer (Homburg) und Dr. Laermann

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf in Drucksache 11/4576 wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Inhalt der Vorlage

Durch das zur Ratifizierung anstehende Übereinkommen wird der vertragliche Rahmen für eine wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit der Partner des Übereinkommens bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung einer ständig bemannten zivilen Weltraumstation für friedliche Zwecke festgelegt. Dieses Übereinkommen beschreibt genau, was unter dieser Zusammenarbeit zu verstehen ist, einschließlich der Rechte und Pflichten der einzelnen Partner. Weiterhin enthält das Übereinkommen die Regelungen und Verfahren, die sicherstellen sollen, daß der Zweck des Übereinkommens erfüllt wird.

Die Vertragspartner tragen über eigene Weltraumprogramme zur Verwirklichung des vorliegenden Übereinkommens bei. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat ein Weltraumprogramm zur Herstellung der Kernstation der Weltraumstation. Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation (EWO) sowie die Regierungen von Japan und Kanada haben Weltraumprogramme für die Herstellung wichtiger Elemente, die zusammen mit der Kernstation der Vereinigten Staaten einen Weltraumstationskomplex von höherer Leistungsfähigkeit ergeben sollen.

Der Weltraumstationskomplex wird eine vielseitig einsetzbare Einrichtung in einer niedrigen Erdumlaufbahn sein. Er wird sowohl aus bemannten als auch aus unbemannten Elementen bestehen, d. h. er wird eine ständig bemannte Basis aus von allen Partnern bereitgestellten Elementen, unbemannten Plattformen auf polnaher Umlaufbahn, ein zeitweilig bemanntes freifliegendes Laboratorium, das an der bemannten Basis gewartet wird, und raumstationsspezifische Bodenelemente umfassen.

Die europäischen Regierungen stellen über die EWO folgende Raumstationselemente bereit:

- das angedockte Druckmodul „COLUMBUS" für die bemannte Basis sowie
- raumspezifische Bodenelemente.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihres Beitritts zum COLUMBUS-Entwicklungsprogramm der EWO unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, hierbei eine führende Rolle zu übernehmen und einen Beitrag von 38% der geplanten Entwicklungs- und Baukosten zu tragen. Die Teilnehmerstaaten am COLUMBUS-Entwicklungsprogramm der EWO haben untereinander vereinbart, nach Abschluß einer dreijährigen Phase I für anfängliche Entwicklungsarbeiten darüber zu entscheiden, ob die Phase II, die der vollen Entwicklung von COLUMBUS dienen soll, durchgeführt wird. Diese europäische Vereinbarung wird durch das zur Ratifizierung anstehende internationale Regierungsübereinkommen nicht aufgehoben.

Das zur Ratifizierung anstehende Regierungsübereinkommen enthält einen Haushaltsvorbehalt. Danach kommt jeder Partner seinen finanziellen Verpflichtungen unter der Voraussetzung nach, daß Haushaltsmittel verfügbar sind. Er verpflichtet sich zugleich, im Rahmen seiner Finanzierungsverfahren nach Kräften darauf hinzuwirken, daß Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Verfügung stehen. Weiterhin enthält das Übereinkommen eine Rücktrittsregelung.

Den Europäern wird im Übereinkommen das Recht eingeräumt, eigene Transportmittel (z. B. Trägerrakete ARIANE und Raumgleiter HERMES) in Verbindung mit der Weltraumstation einzusetzen.

Durch einen Briefwechsel zwischen den Verhandlungsleitern der amerikanischen Regierung und den europäischen Regierungen wurde die übereinstimmende Auffassung der Verhandlungsdelegation festgehalten, daß die USA ihre eigenen Elemente sowie die Infrastruktur der Raumstation für Zwecke der nationalen Sicherheit nutzen darf, soweit diese sich im Rahmen der friedlichen Zweckbestimmung der zivilen Raumstation in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht halten. Diesen Briefwechsel soll der Gesetzgeber in seine Beratungen zum Gesetzentwurf mit einbeziehen, weil diesem Briefwechsel im Hinblick auf Form und Inhalt als Auslegungsmittel des Übereinkommens größere Bedeutung zukommt.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuß und der Auswärtige Ausschuß haben in ihren Sitzungen am 17. Januar 1990 bzw. am 14. Februar 1990 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugestimmt.

4. Beratungen und Ergebnis im Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Im federführenden Ausschuß betonten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP, daß Entwicklung und Bau des Stationsmoduls COLUMBUS sowie die europäische Beteiligung mit verschiedenen Elementen an der internationalen Weltraumstation eine logische Fortsetzung der bisherigen Weltraumaktivitäten im nationalen und europäischen Bereich seien. Damit werde der europäischen Wissenschaft und Industrie die Möglichkeit eröffnet, kontinuierliche Forschung im Weltraum zu betreiben. Nicht ein Prestigeaspekt, sondern der Nutzenaspekt stehe bei der Weltraumstation und insbesondere bei COLUMBUS im Vordergrund.

In dem zur Ratifizierung anstehenden Regierungsübereinkommen seien die inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Partnern befriedigend geregelt worden. Dieses Übereinkommen einschließlich der Durchführungsvereinbarung zwischen der EWO und der amerikanischen NASA sei eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung einer globalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Europa und den USA. Das Übereinkommen entspreche dem Grundprinzip einer gleichberechtigten Partnerschaft in der Weltraumforschung und -technik. Unter Hinweis auf die aktuelle politische Entwicklung in Mitteleuropa wird auf das besondere Interesse der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen, Verbundenheit und Vertrauen durch Zusammenarbeit zwischen den befreundeten westlichen Industrieländern zu stärken.

Entsprechend dem Übereinkommen behalte Europa die alleinige Entscheidungsbefugnis über die eigenen Stationselemente auch während der Betriebsphase der Weltraumstation. Die friedliche Zweckbestimmung der gesamten Raumstation in Verbindung mit dem Völkerrecht sei im Vertrag ausdrücklich festgeschrieben.

Die Regierungsfraktionen unterstreichen, daß durch die Zustimmung zum Ratifizierungsgesetz das Recht von Regierung und Parlament der Bundesrepublik Deutschland zur Überprüfung der Ergebnisse der Entwicklungsarbeiten zu COLUMBUS am Ende der Phase I sowie die Freiheit zur Entscheidung über die Weiterentwicklung von COLUMBUS in einer Phase II nicht beeinträchtigt werden.

Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN vertreten dagegen die Auffassung, daß das zur Ratifizierung anstehende internationale Übereinkommen und auch die im EWO-Langzeitplan vorgesehene Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der bemannten Weltraumfahrt forschungs- und industriepolitisch nicht vertretbar seien. Die finanzielle Planung der Bundesregierung für die Beteiligung am Übereinkommen und dem EWO-Langzeitplan sei darüber hinaus unseriös. Sollten die genannten Finanzmittel für die bemannte Weltraumfahrt tatsächlich von der Bundesregierung bereitgestellt werden, dann wären notwendige Fördermaßnahmen für andere wichtige Forschungsgebiete und auch für eine sinnvolle unbemannte Weltraumfahrt erheblich gefährdet.

Die ausschließlich friedliche Nutzung der Weltraumstation sei durch das Übereinkommen nicht gewährleistet, da im Übereinkommen vereinbart sei, daß im Zweifelsfall der Partner, der das jeweils genutzte Element bereitstellt, darüber entscheidet, ob die geplante Nutzung als friedlich zu bezeichnen sei. Weiterhin hätten die USA in einem Begleitbrief zum Übereinkommen ihr Recht unterstrichen, daß sie die von ihr bereitgestellten Elemente auch für Zwecke der nationalen Sicherheit, also für militärische Zwecke nutzen können. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die aktuelle politische Entwicklung in Mittel- und Osteuropa nicht zu akzeptieren. Die Oppositionsfraktionen lehnen aus vorgenannten Gründen das Übereinkommen und das Ratifizierungsgesetz ab.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung beriet den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. Januar 1990 und 7. März 1990. Die vorliegende Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN in der Ausschußsitzung am 7. März 1990 verabschiedet.

Bonn, den 7. März 1990

Dr. Rüttgers **Fischer (Homburg)** **Dr. Laermann**

Berichterstatter





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333